

Antrag

der Abg. Renate Rastätter u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz

Abschuss von Haustieren durch Jagdausübungsberechtigte

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Haustiere in den Jahren 2005 bis 2009 in Baden-Württemberg von Jagdausübungsberechtigten getötet bzw. erschossen wurden, aufgeschlüsselt nach Hunden und Katzen;
2. wie viele Katzen und Hunde (schätzungsweise) in den Jahren 2005 bis 2009 von baden-württembergischen Jagdausübungsberechtigten in Totschlagfallen bzw. in Lebendfangfallen gefangen wurden;
3. wie mit den nach § 29 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) lebend gefangenen Fundtieren (Hunden und Katzen) weiterverfahren wurde bzw. wie viele Hunde oder Katzen 2005 bis 2009 von Jagdausübungsberechtigten an ihre Besitzer zurückgegeben oder in Tierheime gebracht wurden;
4. mit welchen aktuellen Erkenntnissen oder wissenschaftlichen Untersuchungen sie die nach dem Landesjagdgesetz von Baden-Württemberg seit Jahrzehnten bestehende Jagderlaubnis für Katzen begründet;
5. wie sichergestellt ist, dass es sich beim Abschuss eines freilaufenden Hundes nicht um einen laut § 29 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c LJagdG vom Tötungsrecht des Jagdausübungsberechtigten ausgenommenen Blinden-, Hirten-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshunde handelt;

6. wie viele Jagd-, Blinden-, Hirten-, Polizei- oder Rettungshunde irrtümlicherweise in den Jahren 2005 bis 2009 von baden-württembergischen Jagdausübungsberechtigten getötet wurden;
7. wie sie das Fangen und Töten von Hunden und Katzen durch baden-württembergische Jagdausübungsberechtigte im Hinblick auf das geltende Tierschutzrecht und die Verankerung des Tierschutzes sowohl in der Landesverfassung als auch im Grundgesetz beurteilt;
8. wie sie das Fangen und Töten von Hunden und Katzen durch baden-württembergische Jagdausübungsberechtigte in Hinsicht auf die damit einhergehende Verletzung des Eigentumsrechts sowie des Affektionsinteresses der Tierbesitzer bei Verlust des Tieres bewertet;

II.

1. § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Landesjagdgesetzes zu streichen, sodass die Tötung/der Abschuss von Hauskatzen zukünftig nicht mehr erlaubt ist;
2. § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Landesjagdgesetzes zu streichen, sodass die Tötung von freilaufenden Hunden zukünftig nicht mehr erlaubt ist.

14. 06. 2010

Rastätter, Seckerl, Dr. Splett, Neuenhaus, Lösch GRÜNE

Begründung

Jedes Jahr werden unzählige Hauskatzen und Hunde durch Jäger im Rahmen des sogenannten Jagdschutzes getötet. Für die Jagdsaison 2007/2008 meldete beispielsweise der Deutsche Jagdschutzverband für Nordrhein-Westfalen 14.670 erschossene Katzen. Diese Abschusszahlen wurden von Jägern freiwillig gemeldet. Auch der Fallenfangjagd fallen regelmäßig Katzen und Hunde zum Opfer, selbst unversehrt in sogenannten Lebendfangfallen geratene Katzen werden oft getötet. Verschiedene Tier- und Naturschutzorganisationen schätzen die Zahl der in Deutschland alljährlich getöteten Hunde auf mehrere Tausend und jene getöteter Katzen auf eine Zahl im sechsstelligen Bereich. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass auch in Baden-Württemberg alljährlich zahlreiche Hunde und Tausende von Katzen durch Jagdausübungsberechtigte den Tod finden.

Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) besteht seit annähernd 70 Jahren in fast unveränderter Form. Unter anderem umfassen die darin enthaltenen Bestimmungen des Jagdschutzes explizit den Schutz des Wildes vor wildernden Hunden und Katzen. Nähere Regelungen zur Ausführung sind dabei durch die Länder zu treffen.

Die verschiedenen Landesjagdgesetze räumen den Jägern das Recht ein, Katzen zu erschießen, sobald sie in einer bestimmten Entfernung außerhalb des Siedlungsbereichs angetroffen werden. Es wird dabei pauschal davon ausgegangen, dass eine außerhalb des menschlichen Siedlungsbereichs aufhältige Katze herrenlos ist. Weiter wird unterstellt, dass von solchen Katzen eine Gefahr für inzwischen selten gewordene Niederwildarten ausgeht, da sie jagen, um zu überleben und somit automatisch wildern würden. Völlig unberücksichtigt bleiben dabei wissenschaftliche Erkenntnisse, die belegen, dass der Hauptanteil des Beutespektrums von Hauskatzen Kleinnager sind, Katzen

nachweislich in unseren Breiten keine Wildtierbestände gefährden und auch gut gepflegte und gefütterte Hauskatzen einen wesentlich höheren Aktionsradius als 200 bis 500 m haben. Folglich wird bei einem Fortbestand der bestehenden Tötungsregelung in § 29 Abs. 1 Nr. 3 bewusst in Kauf genommen, dass auch Katzen, die regelmäßig in einem Haushalt gefüttert und gepflegt werden, erschossen werden. Dies stellt nicht nur eine Verletzung des Tierschutzgesetzes dar, sondern ist auch ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsrecht der jeweiligen Katzenhalter. Völlig missachtet wird insbesondere das Affektionsinteresse der Halter. Ein weiteres Argument, die Jagd auf Katzen generell zu untersagen, ist die zunehmende Verwechslungsgefahr mit der sich glücklicherweise bei uns in Baden-Württemberg wieder langsam ausbreitenden, einheimischen Wildkatze.

In Deutschland leben inzwischen weit über 5 Millionen Hunde, statistisch gesehen wird in jedem 9. Haushalt ein Hund gehalten – Tendenz steigend. Diese Hunde benötigen Auslauf und in Einzelfällen kommt es durchaus immer wieder einmal vor, dass ein Hund verlorengeht. Solche Hunde laufen allerdings in Gefahr, erschossen zu werden, sobald sie sich außerhalb des direkten Einwirkungsbereichs ihres Besitzers befinden.

Genauso werden auch immer wieder – ob versehentlich oder nicht – Jagdhunde bei der Ausübung ihrer eigentlichen Pflicht, z. B. der Nachsuche oder bei der Treibjagd von Jagdkollegen erschossen.

Zahlreiche Medienberichte oder auch Gerichtsverfahren – zum Teil geahndet mit dem Entzug des Waffenscheins – belegen, dass es immer wieder zu gravierendem Fehlverhalten einzelner Jäger kommt und Haustiere grundlos abgeschossen werden.

Der Abschuss oder die Tötung der Haustiere bringt immer auch sehr viel Leid über die Besitzer der Tiere, die auf diese Weise ihr Haustier verlieren.

Mit der Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz genießt der ethische Tierschutz seit 2002 als Staatsziel Verfassungsrang. Das Tierschutzgesetz wurde damit gegenüber dem Jagdrecht maßgeblich aufgewertet. Tiere sind damit nicht nur als Teil der natürlichen Lebensgrundlage, sondern um ihrer selbst Willen zu schützen. Die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform hat für die Bundesländer die Möglichkeit geschaffen, von den Regelungen des Bundesjagdgesetzes abweichen zu können. Die Jagd auf Haustiere ist nach heutigen Erkenntnissen nicht mehr zeitgemäß. Änderungen des Jagdrechts sind dringend erforderlich. Zu dieser Erkenntnis ist auch der Ökologische Jagdverband (ÖJV) schon lange gekommen. Die ökologischen Jäger lehnen den Abschuss von Hunden und Katzen schon lange geschlossen ab. Das Saarland plant nach dem Regierungswechsel 2009 als erstes Bundesland laut Koalitionsvertrag im Interesse des Tierschutzes, den Abschuss von Hunden und Katzen, die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren und die Fallenjagd abzuschaffen.

Eine solche Entwicklung ist auch für Baden-Württemberg unbedingt wünschenswert. Für den Abschuss und die Tötung von Haustieren im Rahmen der Jagdausübung gibt es keinen vernünftigen Grund – sie dürfen nicht mehr länger erlaubt bleiben. Die Landesregierung wird deshalb aufgefordert, die Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes in Baden-Württemberg zu verbieten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Juli 2010 Nr. 55–9213.45 nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

I. 1. wie viele Haustiere in den Jahren 2005 bis 2009 in Baden-Württemberg von Jagdausübungsberechtigten getötet bzw. erschossen wurden, aufgeschlüsselt nach Hunden und Katzen;

Zu I. 1.:

In der Ausübung des Jagdschutzes erlegte Katzen und Hunde werden im Rahmen der Jagdstatistik in Baden-Württemberg nicht erfasst. Insofern besteht keine Möglichkeit, Zahlen hierüber zu nennen.

I. 2. wie viele Katzen und Hunde (schätzungsweise) in den Jahren 2005 bis 2009 von baden-württembergischen Jagdausübungsberechtigten in Totschlagfallen bzw. in Lebendfangfallen gefangen wurden;

Zu I. 2.:

Siehe Antwort zu I. 1.

I. 3. wie mit den nach § 29 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) lebend gefangenen Fundtieren (Hunde und Katzen) weiterverfahrend wurde bzw. wie viele Hunde oder Katzen 2005 bis 2009 von Jagdausübungsberechtigten an ihre Besitzer zurückgegeben oder in Tierheime gebracht wurden;

Zu I. 3.:

Auch hierüber besteht keine Aufzeichnungs-, bzw. Anzeigepflicht. Insofern liegen auch keine Daten vor.

I. 4. mit welchen aktuellen Erkenntnissen oder wissenschaftlichen Untersuchungen sie die nach dem Landesjagdgesetz von Baden-Württemberg seit Jahrzehnten bestehende Jagderlaubnis für Katzen begründet;

Zu I. 4.:

Nach Untersuchungen der Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2007 töten streunende/verwilderte Hauskatzen (die mehr als 500 m zum nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden) zwangsläufig zum eigenen Überleben andere Tiere und nehmen somit unmittelbaren Einfluss auf den Naturkreislauf.

Zum Beutespektrum einer Hauskatze gehören:

- Kleinnager (Wühlmäuse, Langschwanzmäuse)
- Hasentiere (Wildkaninchen, junge Feldhasen)
- Jagdstrecke der Jäger in Baden-Württemberg = 0,4 Hasen pro 100 ha
 - Bereits 1 wildernde Katze pro 100 ha, die nur einen Junghasen im Jahr erbeutet, entnimmt mehr als doppelt so viele Hasen pro Flächeneinheit.
 - Vögel (inkl. bodenbrütendem Federwild)
- Reptilien
- Insekten

I. 5. wie sichergestellt ist, dass es sich beim Abschuss eines freilaufenden Hundes nicht um einen laut § 29 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c LJagdG vom Tötungsrecht des Jagdausübungsberechtigten ausgenommenen Blinden-, Hirten-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshundes handelt;

Zu I. 5.:

Blinden-, Hirten-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshunde sind nur dann sicher von nicht ausgebildeten Hunden zu unterscheiden, wenn sie im Einsatz mit einem Erkennungshalsband bzw. -geschirr ausgerüstet sind. Jagdhunde müssen jedoch nicht besonders kenntlich gemacht werden. Alleine die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer Jagdhunderasse ist ein Indiz dafür, dass es sich um einen Jagdhund handelt oder handeln könnte. Ein Hund ist dann als Jagdhund kenntlich, wenn er zu einer Jagdhunderasse gehört, die üblicherweise als Jagdgebrauchshund verwendet wird. Das Erkennen einer solchen ist Gegenstand der jagdlichen Ausbildung und sollte für einen Jäger kein Problem darstellen.

Das Töten eines Hundes ist nur dann erlaubt, wenn sich der Jagdschutzberechtigte mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vergewissert hat, dass er keinen geschützten Hund vor sich hat.

I. 6. wie viele Jagd-, Blinden-, Hirten-, Polizei- oder Rettungshunde irrtümlicherweise in den Jahren 2005 bis 2009 von baden-württembergischen Jagdausübungsberechtigten getötet wurden;

Zu I. 6.:

Hierüber liegen keine Informationen vor.

I. 7. wie sie des Fangen und Töten von Hunden und Katzen durch baden-württembergische Jagdausübungsberechtigte in Hinblick auf das geltende Tierschutzrecht und die Verankerung des Tierschutzes sowohl in der Landesverfassung als auch im Grundgesetz beurteilt;

Zu I. 7.:

Der Gesetzgeber hat in seiner Abwägung entschieden, wildlebende Tiere vor streunenden Katzen und Hunden zu schützen. Im Rahmen der Diskussion ist deshalb zu berücksichtigen, dass streunende/verwilderte Haustiere zum eigenen Überleben zwangsläufig andere Tiere töten und somit unmittelbaren Einfluss auf den Naturkreislauf nehmen. Tierschutz bedeutet den Schutz sowohl von Haustieren, als auch von wildlebenden Tieren. Der Abschuss eines Hundes kommt außerdem nur dann infrage, wenn der Hund unmittelbar das Wild gefährdet und keine anderen Abwehrmaßnahmen zur Verfügung stehen.

I. 8. wie sie das Fangen und Töten von Hunden und Katzen durch baden-württembergische Jagdausübungsberechtigte in Hinsicht auf die damit einhergehende Verletzung des Eigentumsrechts sowie des Affektionsinteresses der Tierbesitzer bei Verlust des Tieres bewerten;

Zu I. 8.:

Das Töten eines Haustieres auf Grundlage der gesetzlichen Jagdschutzbestimmungen schließt den Tatbestand einer Sachbeschädigung aus und erweist sich insoweit als „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Die höhere Wertschätzung des Lebens eines Haustieres ist aus emotionaler Sichtweise des Tierhalters zwar nachvollziehbar, unter objektiven Gesichtspunkten jedoch nicht geeignet, die berechtigten Interessen des Natur- und Jagdschutzes außer Frage zu stellen. Insofern ist auch der vorangegangene Verweis auf die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz nicht geeignet, die diesbezüglichen Jagdschutzbestimmungen zu verneinen.

II. 1. § 29 Abs. 1 Nr. 3. des Landesjagdgesetzes zu streichen, sodass die Tötung/der Abschuss von Hauskatzen zukünftig nicht mehr erlaubt ist;

Zu II. 1.:

Aus den in I. 4. genannten Gründen ist es erforderlich, diese Regelung weiter aufrecht zu erhalten.

II. 2. § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Landesjagdgesetzes zu streichen, sodass die Tötung von freilaufenden Hunden zukünftig nicht mehr erlaubt ist.

Zu II. 2.:

Abschuss von freilaufenden, „wildernden“ Hunden ist, wie oben geschildert, nur in seltenen Ausnahmefällen erlaubt. Der Tatbestand des Wilderns liegt vor, wenn der Hund dem Wild nachstellt und dieses unmittelbar gefährdet. Eine unmittelbare Gefahr für das Wild besteht, wenn der Eintritt eines Schadens nach allgemeiner Erfahrung sofort oder in allernächster Zeit als gewiss anzusehen ist. Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Hunde in der Regel gesundes Wild nicht unmittelbar gefährden können, insbesondere, wenn diese von der Größe oder Rasse her dem Wild ungefährlich sind.

Darüber hinaus wird vom Jagdschutzberechtigten verlangt, dass er feststellt, ob der Hund eingefangen werden kann oder die dazu gehörende Begleitperson auf sonstige Weise wieder auf den Hund einwirken kann. Bloßes „frei Laufen“ oder Beunruhigen des Wildes rechtfertigt einen Abschuss nicht.

Somit wird dem Gedanken des Tierschutzes Rechnung getragen. Für die wenigen verbleibenden Ausnahmefälle, in denen eine ernsthafte Gefahr für das Wild vorliegt, sollte die Regelung des Abschusses weiterhin im Gesetz verbleiben.

In Vertretung

Dr. Rittmann
Ministerialdirektor